

II-12954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

- GZ 114.140/1-I/D/14/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

16. MRZ. 1994

5880 /AB

1994 -03- 17

zu 5926/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keimel, Regina Heiß, Dr. Lackner, Dr. Khol, Dr. Lukesch, Dr. Lanner haben am 19. Jänner 1994 unter der Nr. 5926/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Benachteiligung psychisch Kranker durch Versicherungsgesellschaften gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie der Meinung, daß im "Allgemeinen Versicherungsvertrag" weiterhin eine Negierung des Versicherungsschutzes bei "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung" aufrechterhalten ist?  
Wenn ja: Warum?
2. Teilen Sie die Meinung der WHO, daß Alkoholismus als Krankheit anzuerkennen ist?
3. Sind Sie bereit, sich bei Finanzminister Lacina dafür einzusetzen, daß im Zuge der Tarifgenehmigungen der Privatkrankenversicherungen das "Anhalten wegen Selbst- oder Fremdgefährdung und insbesondere eine Behandlung wegen Alkoholismus durch eine psychiatrische Klinik in den Versicherungsschutz mit aufgenommen wird?
4. Halten Sie es für sinnvoll, wenn im Zuge der Genehmigung der Versicherungstarife eine Abänderung der Bestimmungen im oben genannten Sinn Platz greift?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine aus einer psychischen Krankheit resultierende Selbst- oder Fremdgefährdung stellt immer nur einen vorübergehenden, im Anfang der Erkrankung gelegenen Zustand dar, der durch eine sachgerechte Behandlung meist rasch beendet werden kann. Gerade um diese Behandlung zu ermöglichen, ist der Versicherungsschutz im Zustand der Selbst- und Fremdgefährdung, resultierend aus psychischen Erkrankungen, notwendig.

Zu Frage 2:

Alkoholismus wird nicht nur nach Auffassung der WHO, sondern nach langjährigem medizinischen Wissensstand als Krankheit betrachtet.

Der Oberste Sanitätsrat vertrat bereits in seiner 40. Vollversammlung am 27. Juni 1953 nach einer Stellungnahme des damaligen Leiters der psychiatrischen neurologischen Universitätsklinik Wien, Prof. Dr. Hoff, die Meinung, daß "Trunksucht" (Alkoholismus) ein Symptom einer psychischen Erkrankung ist und ärztlicher Hilfe bedarf. Alkoholiker sind daher, wie auch Patienten mit Alkoholpsychosen, als Kranke aufzufassen, bei denen durch eine entsprechende Behandlung Aussicht auf Heilung besteht.

Zu den Fragen 3 und 4:

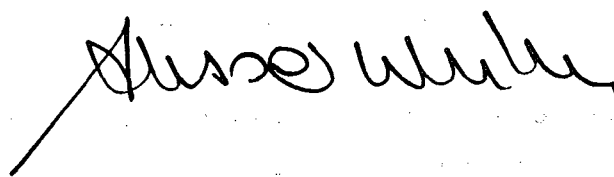
Eine Einflußnahme auf die Versicherungsvertragsbedingungen der privaten Krankenversicherer im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird in Zukunft nicht mehr möglich sein.

- 3 -

In der dritten Generation von EU-Richtlinien, die das Versicherungsrecht betreffen (3. Richtlinie Schadenversicherung und 3. Richtlinie Lebensversicherung) ist es den Mitgliedstaaten verboten, einen Genehmigungsvorbehalt für allgemeine Geschäftsbedingungen der Versicherer oder für Versicherungstarife vorzusehen oder aufrechtzuerhalten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Richtlinien aufgrund des EWR-Abkommens und des vorgesehenen Verfahrens zur Implementierung des sogenannten "Interimpakets" für Österreich relevant werden. Das bedeutet, daß die aufsichtsbehördliche Genehmigung ab 1. Juli 1994 (oder ab einem eventuell späteren Inkrafttreten dieser Richtlinien) für Österreich entfällt.

Die Versicherungsbedingungen können somit in Zukunft von den Unternehmern frei gestaltet werden.

Ungeachtet dessen halte ich es für sinnvoll, daß die Behandlung psychischer Krankheiten vom Versicherungsschutz einer privaten Krankenzusatzversicherung umfaßt ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Winkler', written in a cursive style.